

Förderverein der Fußballjugend beim Königsborner SV

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Fußballjugend beim Königsborner SV“.
- Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Unna.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die zielgerichtete Förderung des Jugendfußballsports des Königsborner SV 1880/1911 e.V.
Dazu zählen insbesondere:
 - a) Die finanzielle Unterstützung und zusätzliche Ausstattung der Fußballjugend des Königsborner SV 1881/1911 e.V.
 - b) Die finanzielle Förderung von Einzelmaßnahmen (Projektorientierung), die der Förderung der Vereinsgemeinschaft dienen
 - c) Die Beteiligung an Kosten für besondere Maßnahmen (Trainingslager etc.).
 - d) Die Übernahme von Aufwandsentschädigungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die Eintrittserklärung ist in Textform an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung muss nicht begründet werden. Mit Unterschrift erkennt der Antragssteller die Satzung und Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung an.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod, Löschung aus dem Vereinsregister oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Mitglieds,
 - b) durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres mittels Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, oder
 - c) durch Ausschluss seitens des Vorstandes auf Grund vereinsschädigenden Verhaltens. Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall über den Ausschluss. Ein vereinsschädigendes Verhalten liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Voraussetzung ist, dass nach Absendung der zweiten Mahnung mindestens 8 Wochen vergangen sind und das Mitglied über den drohenden Ausschluss informiert wurde. Ein Ausschluss ist auch dann möglich, wenn die Zustellung einer Mahnung nur deshalb nicht erfolgen konnte, weil der Wohnort nicht bekannt ist oder nur mit erheblichem Aufwand ermittelt werden kann.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. Die Mitglieder haben die in der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 5 Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe in der Beitragsordnung festgesetzt ist, Spenden, Zuwendungen und sonstigen Einnahmen z.B. Erlösen aus Jugendturnieren und sonstigen Veranstaltungen.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung des Vereins.
3. Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Im ersten Quartal des Kalenderjahres wird eine Kassenprüfung für das vorausgegangene Geschäftsjahr durch zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand gem. § 26 BGB, der aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart besteht. Scheidet aus Vorstandsmitglied vor Ablauf einer Wahlperiode aus, kann der Vorstand den Posten kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung wird dann per Wahl über die Nachbesetzung final entschieden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr des Vereins findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie sollte nach Möglichkeit in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres abgehalten werden.
 - a) Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher per Textform mit Angaben der Tagesordnung eingeladen.
 - b) Die Versammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
 - c) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
 - d) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
2. Der Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichts und des Berichtes des Kassenprüfers für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des neuen Vorstandes. Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern und 2 Stellvertretern. Wiederwahl ist maximal zweimal zulässig,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) die Entscheidung über die eingereichten Anträge und
 - g) die Auflösung des Vereins.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,
 - a) wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen oder
 - b) die Einberufung vom Vorstand beschlossen wird.
4. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
5. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen.
2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.
 - a) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
 - b) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
4. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Die Satzungsänderungen können nur auf Mitgliederversammlungen mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Ausgenommen ist die Veränderung des Vereinszwecks welche die Zustimmung aller Mitglieder erfordert.
3. Die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks im Sinne der Abgabenordnung, fällt das Vereinsvermögen an den Königsborner SV 1881/1911 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.